



**Österreichischer
Städtebund**
LANDESGRUPPE
STEIERMARK

Statut
des Österreichischen Städtebundes,
Landesgruppe Steiermark

gültig ab 2025

Präambel: **Dieses Statut regelt die Tätigkeit des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark. Der Verein dient gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die im Statut angeführten Personen- und Funktionsbezeichnungen, die sprachlich in männlicher Form abgefasst sind, sind sinngemäß auch in der weiblichen Form zu verstehen.**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Steiermark und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Graz.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen Stellen des Bundes - im Einvernehmen mit dem Österreichischen Städtebund -, des Landes Steiermark sowie allen anderen Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks obliegen dem Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes auf Ersuchen des Österreichischen Städtebundes
 - Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes Steiermark
 - Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen
 - Teilnahme an den Städten und Gemeinden auf Grund von Bundes- und/oder Landesgesetzen zur Wahrung ihrer Rechte vorgesehenen Verhandlungen der Gremien des Landes Steiermark
 - umfassende Information der Mitgliedsgemeinden
 - Weiterbildungsveranstaltungen
 - Beratung der Mitgliedsgemeinden in allen Kommunalfragen
 - Zusammenarbeit und Koordination mit dem Österreichischen Städtebund und den anderen Landesgruppen des Österreichischen Städtebundes
 - Koordination mit allen anderen Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Rechts die die Interessen der Mitglieder berühren
 - Beteiligung und Mitgliedschaft an Gesellschaften und Unternehmungen aller Art, soweit dies der Verwirklichung des Zweckes gemäß § 2 Abs. 1 dienlich ist.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Die zur Deckung des Aufwandes erforderlichen Mittel werden durch
 - Beiträge der Mitglieder,
 - Sonderbeiträge,
 - Erträgnisse eigener Veranstaltungen
 - sowie durch sonstige Subventionen und Spenden
aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Hauptausschuss beschlossen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind alle steirischen Gemeinden, die Mitglied des Österreichischen Städtebundes oder der Landesgruppe sind. Gemeinden, die nicht Mitglied beim Österreichischen Städtebund sind, können einen Antrag auf Aufnahme in die Landesgruppe an den Hauptausschuss stellen. Die Entscheidung über einen solchen Antrag hat in der nächsten Sitzung zu erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können sonstige juristische Personen werden, deren Tätigkeit für das Kommunalwesen von Bedeutung ist.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft/Ehrungen

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark oder um die steirische Kommunalpolitik außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag der Geschäftsleitung durch den Steirischen Städtetag zu Ehrenmitgliedern des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark haben Sitz und Stimme auf dem Steirischen Städtetag.
- (3) Mitglieder in den Gremien können vom Städtetag durch die Verleihung eines Ehrenzeichens ausgezeichnet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der in diesem Statut genannten Bestimmungen an den Sitzungen der Organe teilzunehmen, an deren Beschlüssen

mitzuwirken, Anträge zu stellen und an der Willensbildung im Verein mitzuwirken. Sie haben im Rahmen des § 2 dieser Statuten das Recht auf Unterstützung, soweit besondere Regelungen dem nicht entgegenstehen.

- (2) Die Mitglieder haben die Verpflichtung, durch ihre Organe und Organwalter den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark in der Erfüllung des Vereinszweckes bestmöglich zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Zielen und den Statuten des Österreichischen Städtebundes widerspricht.
- (3) Die Mitglieder haben den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag nach Vorschreibung zu entrichten.

§ 6a Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt, der nur nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich ist, wobei die Kündigung schriftlich zu erfolgen hat,
- bei juristischen Personen durch Enden der Rechtspersönlichkeit.

§ 7 Organe

- (1) Die Aufgaben des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, werden durch folgende Organe erfüllt:
 - den Steirischen Städtetag
 - den Hauptausschuss
 - die Geschäftsleitung
 - die Rechnungsprüfer
 - das Schiedsgericht.
- (2) Die Organe, mit Ausnahme des Steirischen Städtetages, haben eine Funktionsperiode von fünf Jahren. Sie sind weiters neu zu wählen:
 - spätestens 9 Monate nach allgemeinen Gemeinderatswahlen
 - wenn der Hauptausschuss dies beschließtoder
 - 2/3 der Mitglieder dies verlangen.

§ 8 Der Städtetag

- (1) Der Steirische Städtetag ist das oberste Organ des Vereines. Er setzt sich aus den Vertretern der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie den Ehrenmitgliedern zusammen. Er ist über Beschluss der Geschäftsleitung vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, einzuberufen und hat mindestens jedes zweite Jahr stattzufinden, sofern die Geschäftsleitung nichts anderes beschließt.

- (2) Darüber hinaus ist der Steirische Städtetag unverzüglich einzuberufen, wenn dies
- von der Geschäftsleitung beschlossen oder
 - von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
- (3) Die Mitglieder sind schriftlich einzuladen. Die Einladungen sind spätestens 3 Wochen vor Beginn des Städtetages auszusenden. In Fällen von außerordentlicher Dringlichkeit kann diese Frist entsprechend verkürzt werden.
- (4) Der Städtetag steht unter der Leitung des Landesvorsitzenden, bei dessen Verhinderung eines seiner Stellvertreter. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Delegierte

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde hat auf dem Steirischen Städtetag laut nachfolgendem Schlüssel Anrecht auf Delegierte:

- | | | |
|-------------|---------------------------------|----------------|
| • Gemeinden | bis 5 000 Einwohner | 1 Delegierter |
| • Gemeinden | von 5 001 bis 10 000 Einwohner | 2 Delegierte |
| • Gemeinden | von 10 001 bis 20 000 Einwohner | 4 Delegierte |
| • Gemeinden | von 20 001 bis 50 000 Einwohner | 8 Delegierte |
| • Gemeinden | mit mehr als 50 000 Einwohner | 16 Delegierte. |

Die Einwohnerzahl richtet sich nach den für die Berechnung der Ertragsanteile maßgebenden Bestimmungen gemäß Finanzausgleichsgesetz.

- (2) Außerordentlichen Mitgliedern kommt jeweils eine Stimme zu. Die Ausübung des Stimmrechtes hat durch die entsprechende Anzahl stimmberechtigter Vertreter zu erfolgen.

§ 10 Aufgaben des Städtetages

- (1) Dem Steirischen Städtetag obliegen die durch dieses Statut übertragenen Aufgaben, insbesondere:
- die Wahl des Landesvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - die Wahl der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie des Hauptausschusses (§ 11 Abs. 1)
 - die Wahl von drei Rechnungsprüfern
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, der Rechnungsprüfer und des Geschäftsführers
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Hauptausschusses
 - die Beratung und Beschlussfassung über die ihm vorliegenden Anträge

- die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts
 - die Beratung und Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Statuten oder einer Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten die Vornahme einer geheimen Wahl verlangt und dies von der Mehrheit der Delegierten beschlossen wird.
- (3) Es können nur solche Anträge an den Steirischen Städtetag zur Verhandlung kommen, die spätestens zwei Wochen vor dessen Beginn beim Sekretariat schriftlich einlangen. Später einlangende Anträge sind vom Vorsitzenden zur Behandlung zuzulassen, wenn sich hierfür mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vertreter aussprechen.

§ 11 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören an:
- die Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Vertreter der Mitgliedsgemeinden nach folgendem Schlüssel:
 - ab 10.000 Einwohner 1 Vertreter
 - ab 20.000 Einwohner 2 Vertreter
 - ab 50.000 Einwohner 4 Vertreter
 wobei die Mitglieder der Geschäftsleitung auf die obige Anzahl anzurechnen sind,
 - sowie die weiteren vom Städtetag gewählten Mitglieder. Diese müssen Bürgermeister oder Mitglied des Gemeinderates einer Mitgliedsgemeinde sein. Die Berechnung erfolgt auf Grund des Wahlergebnisses der letzten Gemeinderatswahlen in den Mitgliedsgemeinden.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegt die Unterstützung und Beratung der Geschäftsleitung in allen Belangen, insbesondere
- die Besorgung der Geschäfte, die ihm vom Städtetag übertragen werden,
 - die Zustimmung zur Bildung von Ausschüssen sowie die Übertragung bestimmter Entscheidungsbefugnisse an diese,
 - die Entscheidung über den Abschluss von Vereinbarungen, die für die Gesamtheit der Mitgliedsgemeinden von besonderer Bedeutung sind,
 - die Beschlussfassung über den jährlichen Finanzplan und den Rechnungsabschluss sowie über die Entlastung der Geschäftsleitung,
 - die Ergänzung der Geschäftsleitung sowie des Hauptausschusses bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes,
 - die Bestellung des Landesgeschäftsführers,
 - den Beschluss über die Aufnahme von Gemeinden, die nicht Mitglied beim Österreichischen Städtebund sind.
- (3) Der Hauptausschuss wird vom Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und von diesem geleitet. Der Haupt-

ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (4) Sitzungen des Hauptausschusses können auch als virtuelle oder hybride Versammlungen stattfinden, wenn
- in der Einberufung zur Sitzung darauf hingewiesen und angegeben wird, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen,
 - eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht,
 - jeder bzw. jedem Teilnehmenden es möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen und
 - bei hybriden Versammlungen einzelne Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können.
- (4a) Durch die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme können in Ausnahmefällen (Krankheit, unvorhersehbare Ereignisse etc.) Stadtamtsdirektoren oder Amtsleiter online als Zuhörer teilnehmen. Auch sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Sitzungen des Hauptausschusses können auch in erweiterter Form stattfinden, indem die Bürgermeister aller Mitgliedsgemeinden dazu eingeladen werden. Stimmberechtigt sind jedoch nur die gewählten/kooptierten Hauptausschuss-Mitglieder.
- (7) Die Entscheidung in welcher Form eine Versammlung abgehalten wird obliegt dem Landesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter.

§ 12 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus insgesamt fünf Personen. Ihr gehören der Landesvorsitzende und seine Stellvertreter an. Für den Fall, dass ein Mitglied der Geschäftsleitung vor Ablauf der Funktionsperiode ausscheidet, ist diese Funktion vom Hauptausschuss zu besetzen.
- (2) Die Geschäftsleitung tagt mindestens zwei Mal jährlich. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Geschäftsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Der Geschäftsleitung obliegt die Leitung des Vereines. Ihr kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere kommen ihr folgende Aufgaben zu:
- die Erstellung eines jährlichen Finanzplans sowie einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensnachweis (Rechnungsabschluss)
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Besorgung der Geschäfte, die ihm vom Steirischen Städtetag übertragen werden

- die Entscheidung in allen Angelegenheiten in denen eine Entscheidung des zuständigen Organs ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Darüber ist dem zuständigen Organ zu berichten.

(4) Sitzungen der Geschäftsleitung können auch als virtuelle oder hybride Versammlungen stattfinden, wenn

- in der Einberufung zur Sitzung darauf hingewiesen und angegeben wird, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen,
- eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht,
- jeder bzw. jedem Teilnehmenden es möglich ist, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen und
- bei hybriden Versammlungen einzelne Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können.

§ 13 Fachausschüsse

(1) Mit Zustimmung des Hauptausschusses können für bestimmte Verwaltungsbereiche Fachausschüsse gebildet werden.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktionen, sie können jedoch in jenen Fragen Entscheidungen treffen, die ihnen vom Hauptausschuss zugewiesen werden. Sie wählen über Vorschlag des Geschäftsführers aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Im Übrigen hat § 8 Abs. 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 14 Geschäftsführer

(1) Dem Geschäftsführer obliegt:

- der Vollzug der Beschlüsse der Organe
- die Erledigung jener Agenden, die ihm von den Organen übertragen werden
- die Abwicklung der Korrespondenz, sowie die Führung der laufenden und jener Geschäfte, die in Vorbereitung der Tätigkeit der Organe erforderlich sind
- die Einrichtung und Führung eines entsprechenden Rechnungswesens
- die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

(2) Er hat das Recht an den Sitzungen aller Organe und Ausschüsse teilzunehmen. Er bedient sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben des Sekretariates.

§ 15 Vertretung nach außen

- (1) Der Landesvorsitzende, in dessen Verhinderung der von ihm genannte Stellvertreter, vertritt den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, nach außen, wobei der Landesvorsitzende verfügen kann, dass die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten durch den Geschäftsführer zu erfolgen hat.
- (2) Wichtige Schriftstücke, insbesondere den Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Steiermark, verpflichtende Urkunden, sind vom Landesvorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung von einem Stellvertreter des Landesvorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterfertigen. Bei sonstigen Schriftstücken erfolgt die Unterfertigung durch den Geschäftsführer.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Städtebundes und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses (§ 12 Abs 3). Sie sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher und in die sonstigen Belege Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen.
- (2) Über die Feststellungen der Rechnungsprüfer ist der Geschäftsleitung zu berichten und bei Vorliegen eines positiven Prüfungsergebnisses haben sie den Antrag auf Entlastung der Organe zu stellen.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen.

§ 17 Schiedsgericht

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus je zwei von jedem Streitteil namhaft zu machenden Schiedsrichtern und einem von den Schiedsrichtern gemeinsam zu bestimmenden Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss eines zu diesem Zweck einberufenen Städtetages.
- (2) Dieser hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat er einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss gemeinnützigen Zwecken zufließen.